

Nutzungsbedingungen für das Jugendmobil des Landkreises Kronach

§ 1 Nutzungszweck

Der Landkreis Kronach stellt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten den im Landkreis tätigen Jugendverbänden und Jugendgruppen das Jugendmobil des Landkreises für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit nach Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

§ 2 Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher verpflichtet sich, das Fahrzeug ausschließlich für die in § 1 genannten Zwecke zu nutzen. Die Nutzung zu anderen – insbesondere gewerblichen - Zwecken ist ausgeschlossen.
2. Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln. Der Entleiher stellt sicher, dass das Jugendmobil nur von Personen gefahren wird, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und denen kein Fahrverbot zum Zeitpunkt des Entleihens ausgesprochen worden ist und die nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind.

§ 3 Entgelt

Der Entleiher verpflichtet sich, für die Nutzungsüberlassung ein Entgelt zu entrichten. Dieses beträgt 0,15 € pro gefahrenen Kilometer zuzüglich Treibstoffkosten.

Für das Jugendmobil bestehen eine Kfz-Haftpflicht-Versicherung, eine Vollkasko-, eine Teilkasko- und eine Insassen-Versicherung. Die Selbstbeteiligung für die Vollkaskoversicherung beträgt 500,00 € und für die Teilkasko 150,00 €. Im Schadensfall ist die Selbstbeteiligung vom Entleiher zu tragen.

§ 4 Übergabe des Fahrzeugs

Das Fahrzeug wird vollgetankt und in ordnungsgemäßem Zustand an den Entleiher übergeben. Nach Beendigung der vereinbarten Nutzung ist das Fahrzeug unverzüglich und wiederum vollgetankt an den Landkreis Kronach zurückzugeben. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er dem Landkreis Kronach zum Schadenersatz verpflichtet.

Das Fahrzeug ist in voll funktionsfähigem und gereinigtem (dies gilt sowohl für den Innenraum als auch für alle Scheiben innen und außen) Zustand zurückzugeben.

Bei Verunreinigungen der Überlassungssache fällt eine Reinigungspauschale von mindestens 25,00 Euro an. Die tatsächliche Höhe der Pauschale hängt vom erforderlichen Reinigungsaufwand ab.

§ 5 Instandhaltung des Fahrzeuges

1. Schäden an dem Fahrzeug sind dem Landkreis Kronach unverzüglich anzuzeigen, sobald sie der Entleiher bemerkt. Gleiches gilt, wenn eine Vorkehrung zum Schutz des Fahrzeuges gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird.
2. Der Entleiher haftet dem Landkreis Kronach nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihn oder eine von ihm beauftragte Person verursacht worden sind. Die Haftung erstreckt sich auch auf Vorsatz und Fahrlässigkeit.